

**Gemeindeverwaltungsverband
"Kirchberg-Weihungstal"**
Alb-Donau-Kreis



Verbandssatzung

Neufassung vom 04.11.2024

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des früheren § 72a der Gemeindeordnung und des § 15 des früheren Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens i. V. mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum 31.01., 09.02., 12.02. und 30.03.1972 vereinbart.

Aufgrund der §§ 59-62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 21 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 205 Baugesetzbuch (BauGB) vereinbaren die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig, alle Alb-Donau-Kreis, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Kirchberg-Weihungstal" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Illerkirchberg.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden auf Antrag Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. aus dem Gebiet des Finanzwesens:
 - 1.1 die Aufstellung der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen
 - 1.2 die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben
 - 1.3 die Führung der Rechnungsgeschäfte
 - 1.4 die Führung der Kassengeschäfte
 2. aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung

- 2.1 die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs- und Vergütungsberechnung)
- 2.2 die aufgabenbezogene Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeinderäte und beim Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
- 2.3 die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV
- 2.4 die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
- 3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens
 - 3.1 die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
 - 3.2 die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
 - 3.3 die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - 1. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
 - 2. die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen
 - 3. die Aufgaben des Schulträgers i.S. des § 27 SchulG für die Gemeinschaftsschule Staig mit der nachstehenden besonderen Vereinbarung:
Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts an der Schule wurden durch die Gemeinde Altheim ob Weihung (Rechtsnachfolgerin Gemeinde Staig) durch die Erstellung und Erstaussstattung einer neuen Schulanlage in Altheim ob Weihung (Rechtsnachfolgerin Gemeinde Staig) auf der Grundlage des dem Staatsbeitragsgesuch vom 31.08.1971 beigefügten Raumprogramms geschaffen. Die Gemeinde Altheim ob Weihung (Rechtsnachfolgerin Gemeinde Staig) hat die Schulanlage nach Fertigstellung unentgeltlich dem Verband übereignet;
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Der Verband erledigt auf Antrag für den Zweckverband "Musikschule Iller-Weihung" in dessen Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Zweckverbandsorgane die Verwaltungs-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Aufgaben der Bezügerechnung (Erledigungsaufgaben).
- (7) Der Verband erledigt auf Antrag für den Zweckverband "Wasserversorgung Steinberggruppe" in dessen Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Zweckverbandsorgane die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rechnungsführung und Kasse) als Erledigungsaufgaben.

§ 3

Gemeinsames Gewerbegebiet "Gassenäcker"

- (1) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit (Erfüllungsaufgabe) die Planung und Erschließung des gemeinsamen Gewerbegebiets "Gassenäcker" auf den Gemarkungen Staig und Illerkirchberg, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Aufgabe des Verbands ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Bereich des gemeinsamen Gewerbegebietes.

- (2) Das gemeinsame Gewerbegebiet erstreckt sich über Markungsflächen der Gemeinden Staig und Illerkirchberg und wird wie folgt begrenzt:
- westliche Grenze Flst. 229, verlängert nach Norden über den Ziegelweg auf die Gemarkungsgrenze Steinberg-Oberkirchberg, entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten bis zur südöstlichen Ecke des Flst. 272, Gemarkung Oberkirchberg über den Weg, Flst. 73, nach Osten
 - südliche Grenze des Flst. 268
 - südliche Grenze des Flst. 267
 - südliche Grenze des Flst. 266
 - östliche Grenze des Flst. 266, ca. 45 m nach Norden, von dort nach Osten bis zur östlichen Grenze Flst. 40/2 (Landesstraße 1261), entlang der östlichen Abgrenzung der L 1261 Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Oberkirchberg-Steinberg
 - nördliche Grenze Flst. 255/2
 - nördliche Grenzen der Flst. 254/2, 253/2, 251 und 249/2, geradlinig über den Weg zur nördlichen Grenze Flst. 399, entlang der nördlichen Grenze, Flst. 399
 - nördliche Grenze Flst. 399/2
 - nördliche Grenze Flst. 400 bis auf Höhe der westlichen Grenze Flst. 243, nach Norden westliche Grenze Flst. 243 über den Weg Flst. 236/3, verlängert zur südlichen Grenze Flst. 228 nach Osten bis zur westlichen Grenze Flst. 229

Die genauen Grenzen des Gebietes ergeben sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, vom 06.03.1992, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Verband übernimmt für das gemeinsame Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 2 i.V.m. 205 des Baugesetzbuches. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinden Staig und Illerkirchberg. Er stellt nach Anhörung der Gemeinden Staig und Illerkirchberg für das gemeinsame Gewerbegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
- (4) Die Erschließung wird vom Verband durchgeführt, soweit nicht andere Träger hierfür zuständig sind (vgl. Absatz 1) und erfolgt entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Von der Gemeinde Staig erbrachte Vorleistungen, insbesondere beim Grunderwerb, sind vom Verband an diese in Höhe des tatsächlich erbrachten Aufwands zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 6 % zu erstatten.
- (5) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast.
- (6) Die Gemeinden Staig und Illerkirchberg übertragen dem Verband das Recht, in dem gemeinsamen Gewerbegebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Der Verband erlässt insoweit die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung.
- (7) Für die Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung des gemeinsamen Gewerbegebiets ist die Gemeinde Staig gemäß ihren entsprechenden Satzungen zuständig.
Für die auf Illerkirchberger Markung liegende Teilfläche überträgt die Gemeinde Illerkirchberg diese Zuständigkeiten und die jeweilige Satzungshoheit auf die Gemeinde Staig. Die Herstellung der für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen soll grundsätzlich durch den Verband erfolgen. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu regeln.
- (8) Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber im gemeinsamen Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die den Zielsetzungen und der Zuständigkeit des Verbands zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- (9) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie den Mitgliedsgemeinden untereinander über die Rechte und Verbindlichkeiten bzgl. des gemeinsamen Gewerbegebiets, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (10) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 9) zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 4

Erweiterung gemeinsames Gewerbegebiet "Gassenäcker"

- (1) Die Fläche des gemeinsamen Gewerbegebietes wird auf die Flurstücke 54/1, 54/2, Teilfläche Flst.60 (Wegefläche), Flst.63 (ohne Wegefläche), Flst. 63/1, Teilfläche Flst. 73 (Wegefläche), Teilfläche Flst. 266, Teilfläche Flst. 267, Teilfläche Flst. 268 der Gemarkung Oberkirchberg und die Flurstücke 212/1, 212/2, 212/3, 227, 228, 239, 240, 241, 242 der Gemarkung Steinberg entsprechend der Darstellung in beigefügtem Lageplan 2 vom 22.11.2012, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erweitert.
- (2) Für die Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Erweiterungsfläche ist die Gemeinde Staig gemäß ihren entsprechenden Satzungen zuständig.
- (3) Die Verbandsgemeinden vereinbaren, dass keine neuen Gewerbegebiete mit überregionalem Einzugsbereich auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden, welche in Konkurrenz zum interkommunalen Gewerbegebiet treten könnten.
Ausgenommen hiervon sind überregionale Standorte, bei welchen trotz Kooperationsbereitschaft der Standortgemeinde eine interkommunale Entwicklung seitens der übrigen Verbandsgemeinden nicht gewünscht wird.
Weiterhin vereinbaren die Verbandsgemeinden, dass die Entwicklung von neuen kommunalen Gewerbeflächen in allen Mitgliedsgemeinden für den jeweils örtlichen Bedarf, der sich aus den jeweiligen Gemeinden entwickelt, zulässig ist.
- (4) Die laut FNP 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm bisher kommunale Fläche der Gemeinde Staig im Südwesten des Gebietsumgriffs entlang der L 1261 erfüllt künftig die interkommunale Funktion einer Reservefläche zur Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben aus den Verbandsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren für den Fall, dass auf diese Fläche zurückgegriffen werden muss, unverzüglich mit den Planungen einer weiteren interkommunalen Gewerbefläche zu beginnen.
Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabenübertragung hinsichtlich
 - der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung
 - der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans und
 - des Erwerbs der dafür notwendigen Flächen
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 und 14 der Verbandssatzung sinngemäß.

§ 4a

Verteilung Steueraufkommen Gebietsbestand und Erweiterung

- (1) Die Gemeinden Staig und Illerkirchberg sind verpflichtet, das angefallene Gewerbesteueraufkommen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden jeweils auf Quartalsende an diese abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet verbleibt bei den Gemeinden Staig und Illerkirchberg. Die Grundsteuer B von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet wird von den Gemeinden Staig und Illerkirchberg im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden jeweils auf Quartalsende an diese abgeführt.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des gemeinsamen Gewerbegebietes.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

§ 5

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1.4 gehören insbesondere:
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 6

Technische Verwaltung von Straßen, Gewässer II. Ordnung

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (GBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegen die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraße vom 10.04. 1965 (GBl. S. 94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 7

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Aufgaben des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats gegeben ist oder ihm übertragen wurde, insbesondere für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands,
 3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 4. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
 5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 50.000 € übersteigen,
 8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken,
 9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung des Verbands,

10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder sowie über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde. Gemeinden mit mehr als 700 Einwohnern haben für jede angefangene weitere 700 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter oder Stellvertreter gewählt.
- (3) In der Verbandsversammlung ist das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wie folgt abgestuft:
- | | |
|----------------|------------------|
| Hüttisheim | 1 Stimme |
| Illerkirchberg | 3 Stimmen |
| Schnürpflingen | 1 Stimme |
| <u>Staig</u> | <u>2 Stimmen</u> |
| insgesamt | 7 Stimmen |
- (4) Mehrere Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Diese werden von ihrem gesetzlichen Vertreter oder, bei dessen Abwesenheit, von seinem Vertreter (Abs. 5) geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter der Mitgliedsgemeinde als Stimmführer genannt wird.
- (5) Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (6) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter im Amt oder durch Beauftragte im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er soll die Angelegenheiten, die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorbereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Das Stimmrecht (vgl. § 8 Abs. 3) gilt entsprechend.

§ 10

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsatzung und über die Auflösung des Verbands bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen nach § 8 Abs. 3, der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Ab. 1 und 2 GemO. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten übertragen, die er im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung an den Geschäftsführer delegieren kann:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt und bis zu 25.000 € im Einzelfall bei Investitionen.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwertung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte bis Bes.-Gr. A 10, für Angestellte bis Entgeltgruppe 10 TVöD, Aus-
hilfskräfte, freie Mitarbeiter und in Ausbildung stehende Personen.
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
von mehr als 6 Monaten bis zu
einem Betrag von 6.000 €,
6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht mehr als 5.000 € beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
10. den Abschluss von Versicherungsverträgen
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
12. die Anlegung des Geldvermögens.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 8 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit findet eine Neuwahl statt.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 - 4 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung (Verbandsgeschäftsführer). Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Nähere Bestimmungen über Zuständigkeiten und Befugnisse erfolgen über den Geschäftsverteilungsplan und die Zuständigkeitsordnung.
- (3) Der Verband kann sich im Einvernehmen mit Mitgliedsgemeinden zur Erledigung und Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 - 4 auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen.
- (4) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.
Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 bis 3 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.
Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 6 und 7 für einen Zweckverband haftet der Zweckverband.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen laufenden Finanzbedarf:
 1. Durch kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Ziffern 2 und 4.
Die Leistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 werden durch angemessene Kostenpauschalen abgedeckt.
 - 2a. Durch die Betriebskostenumlage für den Schulbereich
 - 2b. Durch die Betriebskostenumlage für die auswärtigen Schüler
 3. Durch die Betriebskostenumlage für das gemeinsame Gewerbegebiet.
 4. Durch die Betriebskostenumlage für die Gemeindeverbindungsstraßen für den durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwand.
 5. Im Übrigen durch eine allgemeine Verbandsumlage.
- (2) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Finanzierung der Investitionen nachfolgende Investitionskostenumlagen:
 1. Investitionskostenumlage für den Schulbereich.
 2. Investitionskostenumlage für das gemeinsame Gewerbegebiet "Gassenäcker".
 3. Investitionskostenumlage für die Gemeindeverbindungsstraßen.
 4. Im Übrigen durch eine allgemeine Investitionskostenumlage.

§ 14

Umlagemaßstab, Fälligkeit

- (1) Maßstab für die Betriebskostenumlagen nach § 13 Abs. 1 ist:
 - 1a. Maßstab für die Betriebskostenumlage für den Schulbereich (§ 13 Abs.1 Ziffer 2a.) ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Der Kostenanteil für die Betriebskostenumlage für den Schulbereich errechnet sich aus den Gesamtkosten der Schule im Haushaltsjahr geteilt durch die Gesamtschülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres und der Multiplikation des Ergebnisses mit der Schülerzahl aus den Mitgliedsgemeinden am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
 - 1b. Maßstab für die Betriebskostenumlage für die auswärtigen Schüler (§13 Abs.1 Ziffer 2b.) sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Der Kostenanteil für die Betriebskostenumlage für die auswärtigen Schüler errechnet sich aus den Gesamtkosten der Schule im Haushaltsjahr geteilt

durch die Gesamtschülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres und der Multiplikation des Ergebnisses mit der Anzahl der auswärtigen Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

2. Für die Betriebskostenumlage für das gemeinsame Gewerbegebiet "Gassenäcker" (§13 Abs. 1 Ziff. 3) die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
3. Für die Betriebskostenumlage für die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4) die für die Zuweisung nach dem FAG maßgebende Straßenlänge.
4. Für die allgemeine Verbandsumlage (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5) die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

(2) Maßstab für die Investitionskostenumlagen nach § 13 Abs. 2 ist:

1. Für die Investitionskostenumlage für den Schulbereich (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1) die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
2. Für die Investitionskostenumlage für das gemeinsame Gewerbegebiet "Gassenäcker" (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2) die maßgebenden Einwohnerzahlen wie bei Abs. 1 Ziff. 2.
3. Für die Investitionskostenumlage für die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 13 Abs. 2 Ziff. 3) die maßgebenden Straßenlängen wie bei Abs. 1 Ziff. 3.
4. Für die allgemeine Investitionskostenumlage (§13 Abs. 2 Ziff. 4) die maßgebenden Einwohnerzahlen wie bei Abs. 1 Ziff. 4.

(3) Die Betriebskostenumlagen nach Abs. 1 sind mit je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(4) Die Kapitalumlagen nach Abs. 2 sind jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach Kassenbedarf werden Sie sofort oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 16

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 17

Auflösung des Verbands

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage und der Schulbetriebskostenumlage, der dem Jahr der Auflösung vorangehenden Umlagezahlungen. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Illerkirchberg.

Die übrigen Gemeinden haben ihren Anteil der Gemeinde Illerkirchberg nach dem Maßstab des Satzes 2 zu erbringen.

- (2) Bei einer Aufteilung des Vermögens nach Abs. 1 sind die von der Gemeinde Altheim ob Weihung (Rechtsnachfolgerin Gemeinde Staig) nach § 2 Abs. 4 Ziff. 3 erbrachten Vorleistungen zu berücksichtigen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden hat dessen Aufgaben der Bürgermeister der früheren Gemeinde Oberkirchberg wahrgenommen.
- (2) Der Verband ist am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst entstanden (23. April 1972).

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten entsprechend Abs. 1 tritt die bisherige Fassung der Verbandssatzung vom 24.10.2013 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

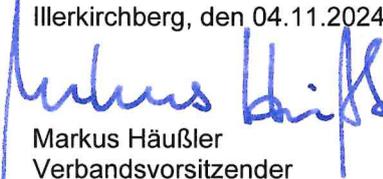
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:

Illerkirchberg, den 04.11.2024



Markus Häußler
Verbandsvorsitzender